

Allianz Institutional Investors Series
Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV) (die „Gesellschaft“)
Sitz: 6A, route de Trèves, 2633 Senningerberg, Großherzogtum Luxemburg
Handelsregister Luxemburg R.C.S. B 159.495

Hiermit wird mitgeteilt, dass die

J A H R E S H A U P T V E R S A M M L U N G der Anteilinhaber

der **Allianz Institutional Investors Series** (SICAV) am **17. Oktober 2025** um **15:00 Uhr MESZ** am Gesellschaftssitz 6A, route de Trèves in 2633 Senningerberg, Luxemburg, stattfinden wird, um die folgenden Tagesordnungspunkte zu erörtern und darüber abzustimmen:

T a g e s o r d n u n g :

1. Genehmigung des Berichts des Verwaltungsrats und des Berichts des unabhängigen Abschlussprüfers sowie Genehmigung des Jahresabschlusses und ggf. der Ertragsverwendung für das Geschäftsjahr zum 30. Juni 2025.
2. Entlastung des Verwaltungsrats der Gesellschaft bezüglich seiner Verantwortung für alle Maßnahmen, die im Rahmen seines Mandates während des Geschäftsjahres bis zum 30. Juni 2025 ergriffen wurden.
3. Entlastung von PricewaterhouseCoopers, Société coopérative, Luxemburg, als unabhängiger Abschlussprüfer bezüglich der Ausübung ihres Mandats im Geschäftsjahr zum 30. Juni 2025.
4. Wahl von Frau Carina Feider als Mitglied des Verwaltungsrats bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.
5. Wahl von Frau Claudia Celani als Mitglied des Verwaltungsrats bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.
6. Wahl von Herrn Heiko Tilmont als Mitglied des Verwaltungsrats bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.
7. Wahl von PricewaterhouseCoopers, Société coopérative, Luxemburg, zum unabhängigen Abschlussprüfer bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.

A b s t i m m u n g :

Die Beschlüsse auf der Tagesordnung können ohne Quorum mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Das Quorum sowie die Mehrheitsverhältnisse im Verhältnis zu den ausstehenden Anteilen werden am 12. Oktober 2025 um 24:00 Uhr MESZ („Stichtag“) bestimmt. Die Stimmrechte der Anteilinhaber werden durch die Anzahl der Anteile bestimmt, die am Stichtag gehalten wurden.

A b s t i m m u n g s r e g e l u n g :

Zur Stimmabgabe berechtigt sind die Anteilinhaber, die eine Bestätigung ihrer Depotbank oder ihres Instituts vorlegen können, aus der die Anzahl der von ihnen am Stichtag gehaltenen Anteile hervorgeht und welche bis 18:00 Uhr MESZ am 15. Oktober 2025 bei der bei der Register- und Transferstelle der Gesellschaft, der State Street Bank International GmbH Zweigniederlassung Luxemburg, in 49, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, eingegangen sein muss.

Alle Anteilinhaber, die zur Abstimmung auf der Versammlung berechtigt sind, haben das Recht, einen Vertreter zu bestimmen, der an ihrer Stelle abstimmen darf. Um gültig zu sein, muss die Stimmrechtsvollmacht vollständig ausgefüllt und handschriftlich durch den Auftragserteilenden oder dessen Anwalt oder, falls der Auftragserteilende eine Gesellschaft ist, mit dem Firmensiegel oder handschriftlich durch einen Bevollmächtigten unterzeichnet werden und an die Register- und Transferstelle der Gesellschaft, der State Street Bank International GmbH

Zweigniederlassung Luxemburg, in 49, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg geschickt werden, so dass sie bis am 15. Oktober 2025 um 18:00 Uhr MESZ eingetroffen ist.

Stimmrechtsvollmachten für die Verwendung durch registrierte Anteilhaber sind bei der Register- und Transferstelle, der State Street Bank International GmbH Zweigniederlassung Luxemburg, in 49, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg erhältlich. Eine zum Stellvertreter ernannte Person muss kein Anteilhaber der Gesellschaft sein.

Exemplare des geprüften Jahresberichts der Gesellschaft liegen zur Einsichtnahme am Sitz der Gesellschaft aus. Die Anteilhaber können auch ein Exemplar des Jahresberichts auf dem Postweg oder per E-Mail unter Reports.Lux@allianzgi.com anfordern.

Eine aktuelle Aufstellung der bzgl. dieser Versammlung relevanten Wertpapier-Kennnummern kann tagesaktuell online unter www.allianzgi.lu/AIS abgerufen werden.

Senningerberg, Oktober 2025
Der Verwaltungsrat

Dies ist eine Übersetzung des Originaldokuments. Für den Fall von Unstimmigkeiten oder Mehrdeutigkeiten hinsichtlich der Auslegung der Übersetzung ist die englischsprachige Originalfassung ausschlaggebend, solange dies nicht gegen die örtlichen Gesetze der betreffenden Rechtsordnung verstößt.